



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 2

**Jugendhilfe;
Richtlinien Tagespflege für den Landkreis Erding**

Anlage(n):

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.04.2013

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Tagespflege für den Landkreis Erding sind wie von der Verwaltung vorgeschlagen für die Gewährung der Förderleistungen für die Tagespflege ab sofort anzuwenden.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:

Zi.Nr.: Fehler!
Seriendruckfeld
konnte im Steuersatz
der Datenquelle nicht
gefunden werden.

Tel. 08122/58

Erding, 22.01.2013
Az.:

Vorlagebericht:

Das neue Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) will die rechtlichen Grundlagen zur Steigerung der Attraktivität der Tagespflege schaffen. Damit folgt man auf der Landesebene den bundesgesetzlichen Vorgaben im –Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII).



LANDKREIS
ERDING

Ab 01.08.2013 besteht nach § 24 SGB VIII zum einen ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz bereits für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, zum anderen grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen der Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte und der im Rahmen der Tagespflege (bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater).

Die Tagespflege wird bisher nur von verhältnismäßig wenigen Eltern nachgefragt. Grund hierfür sind die in dieser Betreuungsform vergleichsweise hohen Elternbeiträge.

Mit dem neuen BayKiBiG legt daher der bayerische Gesetzgeber unter anderem als neue Voraussetzung zur Auszahlung der staatlichen Fördermittel fest, dass bei der Tagespflege ab 01.01.2013 die Elternbeiträge die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nicht überschreiten dürfen (Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG).

Die Elternbeiträge haben die Eltern an den Jugendhilfeträger zu leisten, soweit die Eltern entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bei diesem für die Tagespflege beantragt haben. Neben diesen Elternbeiträgen dürfen nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen keine weiteren finanziellen Leistungen der Eltern an die Tagespflegeperson für die Kinderbetreuung erbracht werden.

Dies hat zur Folge, dass nun letztendlich der Jugendhilfeträger, und somit der Landkreis, einen marktfähigen Vergütungssatz für die Tagespflege festsetzen muss, um auch weiterhin ein ausreichendes Angebot der Tagespflege vor Ort sicherstellen zu können.

Durch die umfassende Novellierung des BayKiBiG sind aber auch die anderen am 28.11.2006 durch den Jugendhilfeausschuss zur Tagespflege beschlossenen Richtlinien (s. Anlage) überwiegend nicht mehr rechtskonform.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung neue Richtlinien für die Tagespflege im Landkreis Erding ausgearbeitet.